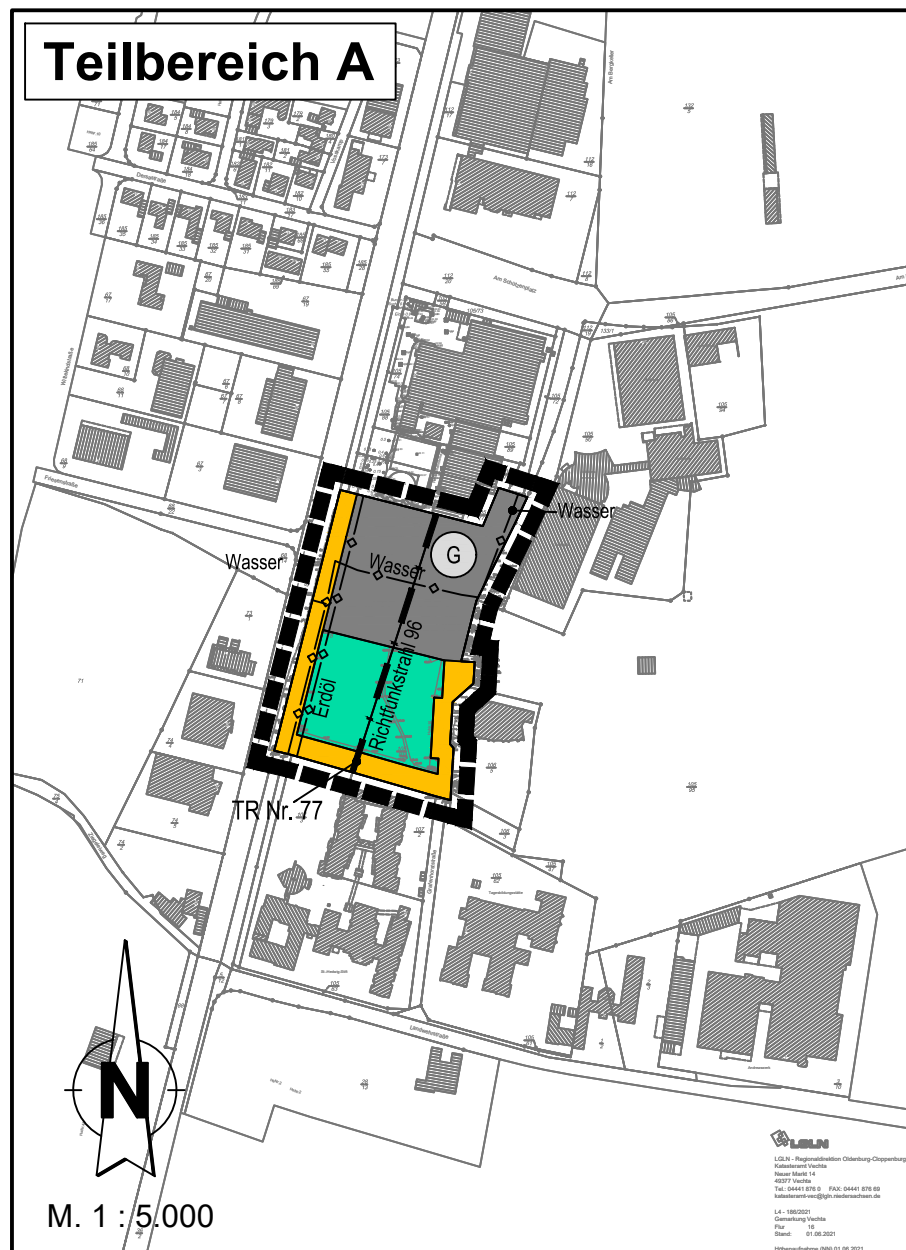
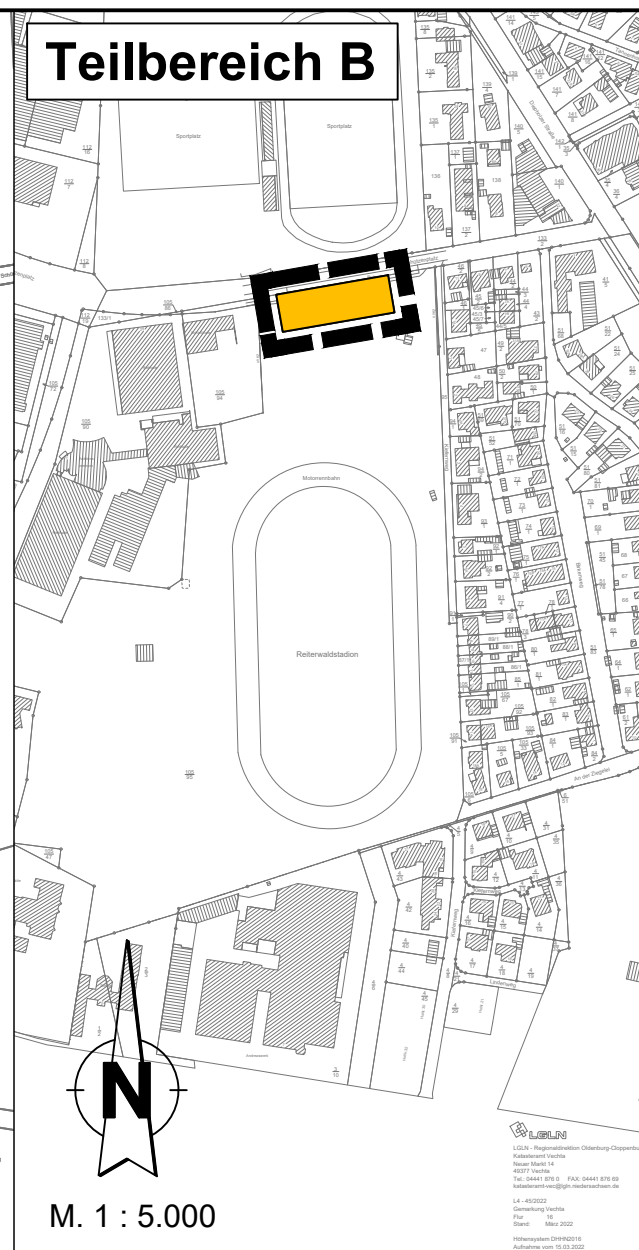


Teilbereich A



Teilbereich B



Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altablagerungen

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen. Bei Rodungen und Bauarbeiten ist eine Bauaushubüberwachung durchzuführen.

Planzeichenerklärung

- Grenze des Änderungsbereiches
- Gewerbliche Baufläche
- Verkehrsfläche
- Waldfläche

Nachrichtliche Übernahmen

- Richtfunkstrahl
- Leitung (unterirdisch)

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Vechta die 101. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Vechta, (Siegel)

.....
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der VA hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 101. FNP-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 5000 (1 : 1000 im Original)

Planverfasser

Die FNP-Änderung wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Stadt Vechta.

Vechta,
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der VA hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkungen

Der VA hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die FNP-Änderung nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Vechta,
Unterschrift

Genehmigung

Die FNP-Änderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vechta,
.....
Genehmigungsbehörde

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die FNP-Änderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Vechta,
Unterschrift

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der FNP-Änderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung ist damit am wirksam geworden.

Vechta,
Unterschrift

Verletzung von Vorschriften

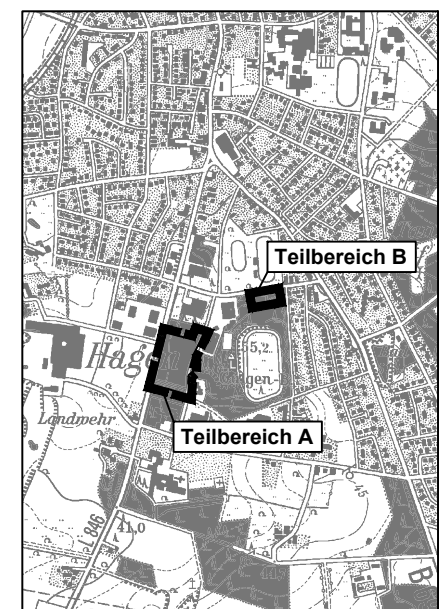
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der FNP-Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der FNP-Änderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Vechta,
Unterschrift

KREISSTADT VECHTA

101. Änderung des FNP

"Lohner Straße / Grafenhorststraße"



Stand: Oktober 2022

